



Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung der Fachhochschule Graubünden

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

Die Fachhochschule Graubünden hat am 17.10.2023 Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als «Fachhochschule» gestellt.

Die Fachhochschule Graubünden hat die evalag als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am Datum 08.12.2023 Eintreten auf das Gesuch entschieden und die Fachhochschule Graubünden zum Verfahren der Erneuerung der institutionellen Akkreditierung zugelassen.

Die von der evalag eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 20.08.2024 und der Vor-Ort-Visite vom 14.-15.11.2024 an der Fachhochschule Graubünden geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen Bericht verfasst (Entwurf des Berichts der Gutachtergruppe vom 31.01.2025).

Die evalag hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Antrags auf Akkreditierung formuliert und der evalag zur Stellungnahme vorgelegt.

Die evalag hat nach Eingang der Stellungnahme der Fachhochschule Graubünden vom 05.02.2025 den Bericht der Gutachtergruppe und den Antrag der Agentur fertiggestellt und dem Akkreditierungsrat am 09.04.2025 übermittelt.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die evalag hält in ihren Erwägungen fest, dass die Gutachtergruppe der Fachhochschule Graubünden ein gutes Zeugnis ausstellt. Die Gutachtergruppe kommt mit ihren Analysen und Bewertungen – 14 Standards sind vollständig erfüllt und vier Standards sind grösstenteils erfüllt – zum Schluss, dass die Fachhochschule Graubünden über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Dabei spricht die Gutachtergruppe keine Auflagen aus, sondern gibt lediglich Empfehlungen für vier Standards. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

Die evalag stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind schlüssig.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die evalag beantragt – gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Fachhochschule Graubünden, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule – die institutionelle Akkreditierung der Fachhochschule Graubünden ohne Auflagen.

4. Stellungnahme der Fachhochschule Graubünden

Die Fachhochschule Graubünden hat am 05.02.2025 eine Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der evalag eingereicht, in der sie den Gutachterinnen und Gutachtern für ihre Einschätzungen dankt und die ausgesprochenen Empfehlungen anerkennt. Zudem erläutert die Fachhochschule Graubünden in ihrer Stellungnahme, wie sie die Empfehlungen umsetzen will.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der evalag ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die evalag in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der evalag geht angemessen hervor, dass die Fachhochschule Graubünden die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung als Fachhochschule nach HFKG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Fachhochschule Graubünden ist akkreditiert als «Fachhochschule» ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 19. Juni 2032.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Fachhochschule Graubünden eine Urkunde aus.
5. Die Fachhochschule Graubünden erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2025-2032» zu verwenden.

Bern, 20. Juni 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.